

Submissions-Anzeiger

der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“.

Aufgenommen werden alle Submissionen aus: Schlesien, Posen, Pommern, Ost- und Westpreussen und östl. Brandenburg.

Neu hinzugekommene Termine: S. auch S. 4., Nach Schluss der Redaktion (*3)

12./4. Stettin	Prov.-Heilanst. Ückermünde	Ziegelsteine	28
12./4. Angernburg	Kreisbaumstr. Kühne	Chausseebau	28
13./4. Swinemünde	Hafenbauinspекtor	Stromabstoffe	28
15./4. Breslau	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Pflastersteine	28
15./4. Insterburg	Meliorationsbauamt	Vorfllt. u. Drainageanl.	28
15./4. Breslau	Meliorationsbauamt	Schleusenbau	28
15./4. Stettin	Prov.-Heilanst. Treptow	Maurer-, Asphalt- u. Zimmerarbeiten	28
15./4. Stettin	Prov.-Heilanst. Ückermünde	Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten	28
15./4. Thorn	Reg.-Baumstr. Wille	Maurerarbeiten	28
15./4. Beuthen	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Ziegelsteine	28
15./4. Dramburg	Eisenbahnbetriebsinsp.	Wohnhausbauten	28
15./4. Posen	Kreisbauinsp. Preller	Schulgehöftbau	28
*15./4. Breslau	Neubauamt d. techn. Hochschule	Eiserne Träger und Platten	28
16./4. Graudenz	Kreisbauinspektion	Einfamilienhaus	28
17./4. Beuthen	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Maurer-, Zimmer-, Tischler- etc. Arb.	28
17./4. Posen	Ansiedlungskomm.	Neub. Kruggebäude	28
17./4. Breslau	Baubureau d. H. S.	Glaserarbeiten	28
18./4. Memel	Baubureau d. Lehrerseminars	Tischlerarb.	28
20./4. Königsberg	Reg.-Baumstr. Eschner	Bauausführungen	28
20./4. Arys	Kommandantur u. Truppenübungspl.	Alumetalle	28
22./4. Königsberg	R. Sandmann	Maurer-, Zimmer-, Eisen- etc. Arbeiten	28
26./4. Stargard	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Hochbauten	28
27./4. Kolmar	Eisenbahnbauabteilung	Hochbauten	28
29./4. Breslau	Magistratsbureau XVI.	Oberbaumaterial	28

Bevorstehende, in bezeichneten Nummern der O. B.-Z. veröffentl. Termine.

Die rechts stehende Zahl bedeutet folgende Nummer unserer Preisliste, in welcher die Beschreibung enthalten ist.

8./4. Danzig	Kreisbauinspektion II	Wohnhausbau	27
8./4. Posen	Stadterweiterungskomm.	Verk. eis. Brücken	27
8./4. Gnesen	Kreisbauinspektor	Schulneubau	27
8./4. Oppeln	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Hintermauerungsst.	26
8./4. Königsberg	Oberlandmesser Roedder	Erdarbeiten	26
8./4. Zabrze	Gemeindevorstand	Klempner- u. Kupferdeckerarbeiten	26
8./4. Insterburg	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Gleisarbeiten	26
8./4. Dirschau	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Ziegelsteine	25
8./4. Dirschau	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Ziegelsteine	25
8./4. Breslau	Magistratsbureau XVI.	Hochbauten	25
8./4. Dirschau	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Zweifamilienhaus	24
8./4. Posen	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Ziegelsteine	24
8./4. Memel	Kasernenbaubureau	Dachd. u. Klempnerarb.	23
9./4. Köslin	Postbaubureau	Eiserne Träger etc.	27
9./4. Stettin	Eisenbahndirektion	Grenzsteine	27
9./4. Gnesen	Kreisbauinspektion	Schulneubau	27
9./4. Allenstein	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Kies	26
9./4. Reichenbach	Kreisbauschuss	Erd-, Böschungs- u. Maurer- etc. Arbeit u. Mater.	26
9./4. Gleiwitz	Stadtbauamt	Tonfliesen	25
9./4. Gleiwitz	Stadtbauamt	Glaserarbeiten	25
9./4. Gleiwitz	Stadtbauamt	Maler- u. Anstreicherarb.	25
9./4. Neustadt O.-S.	Magistrat	Maler- u. Anstreicherarb.	25
9./4. Breslau	Bauinspektion H. O.	Sandsteinarbeiten	25
10./4. Prechlau	Gem. Kirchenrat	Verk. auf Abbruch	27
10./4. Königsberg	Städt. Hochbauamt II	Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten	27
10./4. Gollnow	Magistrat	Schulmöbel	27
10./4. Schrimm	Kreisbauinspektor	Schulbau	27
10./4. Waldenburg	Eisenbahnbetriebsinsp.	Pflasterarbeiten	27
10./4. Breslau	Bauinspektion T. W.	Pflasterarb. u. Bekiesungen	27
10./4. Tilzit	Kgl. Brückenbauamt	Ziegelsteine	26
10./4. Lützen	Kreiswiesenbaumstr. Hudel	Vorflutanlagen	26
10./4. Lützen	Kreiswiesenbaumstr. Hudel	Vorflutanlagen	26
10./4. Görlitz	Eisenbahnbauabteilung	Ziegelsteine	26
10./4. Danzig	Eisenbahnbetriebsinsp.	Bauarbeiten	26
10./4. Gleiwitz	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Wärterwohnhaus	25
10./4. Posen	Bauinspektion H. S.	Tischlerarbeiten	25
10./4. Marienwerder	Eisenbahnbauabteilung	Ziegeln	24
10./4. Landsberg	Baurat Schultz	Baustoffe	24
11./4. Breslau	Bauinspektion H. O.	Schlosserarbeiten	27
11./4. Stolp	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Wegeunterführung	27
11./4. Danzig	Eisenbahnbetriebsinsp.	Bauarbeiten	26
12./4. Breslau	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Erd- und Maurerarb.	26
12./4. Dt. Eylau	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Lokomotivschuppen-erweiterung	26
12./4. Briesen	Kreisbaumstr. Müller	Neub. Pflasterstrasse	26
12./4. Breslau	Eisenbahndirektion	Eisenkonstruktionen	25
12./4. Schneidemühl	Stadtbauamt	Erd- u. Rohrleitungsb.	25
13./4. Insterburg	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Hochbauten	26
13./4. Dt. Eylau	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Ziegelsteine	26

Erfahrener Techniker

zur Hilfeleistung für die Bauleitung der Schlosskirche in Oels gesucht. Zeugnisse, Gehaltsanspr. und Lebenslauf sind an Baurat Köhler in Oels i. Schl. zu senden. Beschäftigungsdauer mindestens zwei Jahre. [844]

Wegen Räumung des Lagerplatzes verkaufe ich billigst einen grossen Posten von

Zement-Beton-Röhren

Eipfrolf 60 : 90 cm i. W. Anfragen zu richten an

A. Forchmann, Kulturingenieur
Brieg, Bez. Breslau.

Techniker

in den Dienstgeschäften der Kreisbauinspektion erfahren, zum sof. Antritt gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf u. Zeugnisabschriften an die Kreisbauinspektion Neustadt Wpr. [844]

Baugewerkhülfer

mit 5jähr. prakt. Tätigkeit (Maurer) sucht Stellung. Off. mit Gehaltsangabe sind zu richten an

F. Kreuzrey
Schlawe i. Pom. (am Koppeltor).

Junger Techniker

in Bureau u. auf Baustelle erfahren für sofort in dauernde Stellung gesucht nach der Grafschaft Glatz. Einer desigieren auf 2 Monate. Es wird mehr auf tüchtige Arbeitskraft als auf Gehalt gesehen. Gefl. Off. nebst Zeugnisabschriften unter R. F. 113 an d. Exp. d. Ztg. [844]

Hochbautechniker u. 1 Bauschreiber

bei möglichst sof. Dienstantritt gesucht. Bewerbungen mit Zeugnissen u. Gehaltsansprüchen sind an den Unterzeichneten einzureichen.
H. Heydeck, den 3. April 1907
Der Kgl. Kreisbauinspektor.
Riess.

Junger, Bautechniker, Absolv. ein. Kgl. Baugewerksstrebs. schule, sucht p. sof. Stellung in einem Architektur-Bureau od. Baugeschäft. Offerten unter N. R. erbeten, postlagend Irhrowe (Ostfriesland).

Ausgeschriebene behördliche Stellen des Ostens:

Breslau, Magistrat: Kanalpolizei-Bauwart. Meldungen bis 20. d. M. — Frankfurt a. O. Magistrat: Strassenmeister. Meldungen bis 10. April. — Ostrowo Pos. Kreisbauinspektion: Hochbautechniker. — Rastenburg Opr. Magistrat: Techniker (Bauaufseher) für Kanalisation per 1. Mai 07. Elbing. Kreisbauamt, Jakobstr. 6: Techniker (im Brückenbau erfahren) sowie Bauaufseher. — Bromberg, Magistrat: Architekten oder Hochbautechniker. — Gr.-Strehlitz, Magistrat: Kulturingenieur. Monatsvergütung 250 M. — Gnesen, Magistrat: zwei Tiefbautechniker. — Schloss Waldenburg i. Schl. Herzogl. Plessische Bergwerksdirektion: Tiefbautechniker.

Wir machen unsere Leser höfl. darauf aufmerksam, dass der, der zweimal wöchentlich erscheinenden „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ angegliederte

„Submissions-Anzeiger“

für die Ostprovinzen (Schlesien, Posen, Pommern, West- u. Ostpreussen, östlich Brandenburg) nicht nur der

billigste sondern auch der

vollständigste

ist. Wir übernehmen auch bei rechtzeitiger Auftragserteilung die Wahrnehmung der Submissionstermine an jedem Ort durch eigene Korrespondenten.

„Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Breslau I.

13./4. Landsberg	Kgl. Deichamt	Dampfschöpfwerke	26
13./4. Konitz	Kreisbauinspektion II	Wohnhausverl.	25
13./4. Posen	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Pflastersteine	25
13./4. Königsberg	Eisenbahnbetriebsinsp.	Sturmpfähle, Balkenlagen etc.	25
13./4. Memel	Kreiswiesenbaumstr. Gerhard	Erd-, Böschungs- etc. Arbeiten	25
15./4. Görlitz	Eisenbahnbauabteilung	Beamtenwohnhaus	27
15./4. Oppeln	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Zwölfamilienhäuser	27
15./4. Strehlen	Kreisbaumstr. Barfling	Erd- u. Pflasterarb.	26
15./4. Memel	Stadtbaup.	Eisenkonstruktionen	26
15./4. Posen	Eisenbahndirektion	Eiserne u. Tonrohre	26
16./4. Rybnik	Eisenbahnbauabteilung	Erd-, Böschungs-, Maurer- etc. Arbeiten	26
17./4. Posen	Ansiedelungskomm.	Schulbau	27
17./4. Gleiwitz	Stadtbaup.	Massivdecken	26
17./4. Gleiwitz	Stadtbaup.	Massivdecken	26
17./4. Posen	Eisenbahnbetriebsinsp. I	Vierfamilienhaus	24
18./4. Schwetz	Kreisbauinspektion II	Gendarmengehöfbaup.	27
18./4. Ostrowo	Eisenbahnbetriebsinsp.	Verblendsteine	26
18./4. Posen	Eisenbahndirektion	Erdarbeiten	26
18./4. Stolp	Eisenbahnbetriebsinsp. II	Granitpflastersteine	24
20./4. Konitz	Kreisbauinspektion II	Kutscherwohnhaus	27
20./4. Kükenese	Baurat Hefermel	Erdarbeiten	27
20./4. Tilsit	Stadtbaup.	Portlandzement	27
22./4. Beuthen	Postenbauamt	Massivdecken	25
25./4. Bromberg	Eisenbahndirektion	Altmaterialien	21
25./4. Stettin	Eisenbahndirektion	Hafenbeckenaushub	27
25./4. Konitz	Kreisbauinspektion II	Massivdecken	26
27. 4. Neusalz a. O.	Eisenbahnbauabteilung	Unter- u. Überführungen	26
29. 4. Breslau	Postbaurat Robrade	Maurer-, Zimmer- Eisenarb.	26

Inhalt der Submissionsresultate.

21./3. Tarnowitz	Knappschaftsbauamt	Tischlerarbeiten
25./3. Stargard i. Pom.	Kirchenbauureau	Form- Vor-, u. Hintermauerungssteine
25./3. Posen	Magistrat	Reihensteine
26./3. Königsberg	Städt. Hochbauamt I	Kanalisations- und Wasser-Leitung
27./3. Posen	Magistrat	Pflasterarbeiten
28./3. Posen	Landesgenossenschaftsbank	Neubau Geschäftshaus
28./3. Königsberg	Städt. Hochbauamt I	Kanalisations- u. Wasserleit.
28./3. Königsberg	Städt. Hochbauamt II	Tischlerarbeiten
30./3. Posen	Kgl. Eisenbahndirektion	Kies
30./3. Schneidemühl	Eisenbahnbauabt. I	Hintermauerungssteine
30./3. Liegnitz	Kgl. Eisenbahnbetriebsinsp. I	Granitklopfsteine
30./3. Bromberg	Kgl. Eisenbahnbetriebsinsp. I	Kessel- u. Fundament
30./3. Breslau	Neubau d. Techn. Hochschule	Lief. v. Kalk- u. Erd-, Maurer- u. Asphaltarb.
30./3. Breslau	Maschinenbauinsp. Martschinowski	4 Dampfarkassen
2./4. Danzig	Magistrat	lmn. Einrichtungen
3./4. Breslau	Bauinspektion H. S.	Schlosserarbeiten
3./4. Breslau	Bauinspektion H. O.	Glaserarbeiten
4./4. Breslau	Bauinspektion H. O.	Dachdeckerarbeiten
4./4. Breslau	Bauinspektion H. S.	Klempner- u. Dachdeckerarb.
4./4. Breslau	Bauinspektion H. O.	Zement

12. April 07, Bauleitung für die Erweiterungsbauten der Provinzialheilanstalt bei Uckermünde in Stettin. Lieferung von Los 1 V. 10 Uhr, 1150000 **Hintermauerungssteinen**, Los 2 V. 10 Uhr, 154000 zur Verblendung geeigneten Maschinensteinen, Los 3 V. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, 1100 cbm **Mauer- und Putzand**. Bed. ausl. Louisenstr. 27/28 od. 1,— M. für 1 und 2 und 0,50 M. für 3.
12. April 07, M. 12 Uhr, Kreisbaumeister Kühne in Angerburg. Erd- und Planumsarbeiten, Befestigung der Böschungen, Verlegen von Zementrohrdurchlässen und Anfertigung der Kiesbahn zum **Neubau der Kreischausee** Wilkown-Nardenburger-Chaussee. Bed. ausl. od. 3,— M.
13. April 07, V. 10 Uhr, Hafenbauinspektor in Swinemünde. Lieferung von **Strombaustoffen** für die Bauten: a) Ostufer Kaiserfahrt, b) Westufer Kaiserfahrt, c) Butterhof in der alten Swine und zwar: Wald- oder Stammfaschinen, Weidenfaschinen und Bühnenpfähle. Bed. ausl. od. 2,— M.
15. April 07, Bauleitung für die Erweiterungsbauten bei der Provinzialheilanstalt bei Uckermünde in Stettin. Los 1 V. 10 Uhr, **Erd- und Maurer-**, Los 2 V. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, **Asphalt**, Los 3 V. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, **Zimmerarbeiten** einschl. teilweiser Materiallieferung. Bed. ausl. Louisenstrasse 27/28 od. je 3,— M. für 1 und 3, 1,— M. für 2.
15. April 07, Bauleitung für die Erweiterungsbauten der Provinzialheilanstalt in Treptow a. d. Rega in Stettin. Louisenstrasse 27/28, Los 1 V. 10 Uhr, **Mauer-**, Los 2 V. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, **Asphalt**-, Los 3 V. 11 Uhr, **Zimmerarbeiten**. Bed. ausl. od. je 3,— M. für 1 und 3, 1,— M. für 2.
15. April 07, V. 11 Uhr, Kgl. Kreisbauinspektor Preller in Posen W. 3, Augustastrasse 1. Arbeiten und Lieferungen zum **Neubau des Schulgehöfts** in Altsee. Bed. ausl.
15. April 07, V. 11 Uhr, Kgl. Meliorationsbauamt in Insterburg, Promenadenstrasse 4. Arbeiten zur Herstellung der **Vorflut- und Drainageanlagen** auf dem Gutsbesitzvorwerk Zwion, Kr. Insterburg. Verdingungsunterl. ausl. od. 2,50 M.

Die Lieferung von **500 Tonnen Pflastersteine** 4. Sorte für die Ladestrasse auf Bahnhof Jordansmühl soll öffentlich vergeben werden. Die Verdingungsansätze und Bedingungen liegen im diesseitigen Geschäftsgebäude, Brüderstrasse 52, Zimmer 10, aus. Die Angebotsformulare können von hier gegen portofreie Einsendung von 30 Pf. bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind versiegelt mit der Aufschrift „Pflastersteine für Jordansmühl“ bis zu dem am 15. April d. J., vorm. 11 Uhr, stattfindenden Eröffnungstermin portofrei einzusenden.

Vertragsfrist bis 15. Juni 1907. Zuschlagsfrist vier Wochen.
Breslau, den 30. März 07.

Königliche Eisenbahnbetriebsinspektion II.

[344]

15. April 07, V. 11 Uhr, Regierungsbaumeister Wille in Thorn, Waldstrasse 33, part. Ausführung der **Maurerarbeiten** für den Neubau des kath. Lehrerseminars in Thorn. Bed. ausl. od. 2,55 M.
15. April 07, V. 11 Uhr, Kgl. Eisenbahnbetriebsinsp. in Beuthen O.-S. Lieferung von rd. 153700 Stück scharfgebrannten **Hintermauerungsziegeln** und 35800 Stück **Verblendsteinen** 2. Sorte zum Bau eines Vierfamilienhauses für Unterbeamte mit Nebengebäude und zur Erweiterung des Stationsgebäudes auf Haltepunkt Maxgrube. Verdingungsunterl. ausl. od. 0,50 M.
15. April 07, M. 12 Uhr, Kgl. Eisenbahnbetriebsinsp. in Dramburg. Arbeiten und Lieferungen mit Ausnahme der Maurermaterialien zum **Bau von zwei Wohnhäusern** für Schrankenwärter nebst Nebengebäuden in km 52,4 bezw. 52,4 der Strecke Ruhnow-Neustettin. Bed. 4,— M.
15. April 07, M. 12 Uhr, Kgl. Meliorationsbauamt in Breslau, Charlottenstrasse 24. Arbeiten und Lieferungen zum **Neubau** der in Betonmauerwerk auszuführenden grossen **Weistritz-Schleuse** bei Kant, Kr. Neumarkt. Bed. ausl. od. 1,50 M.
16. April 07, V. 11 Uhr, Kgl. Kreisbauinsp. in Graudenz, Lindenstrasse 30II. **Neubau eines Einfamilienhauses** auf dem kath. Pfarrgehöft in Kgl. Rehdalke. Bed. ausl.
17. April 07, V. 11 Uhr, Kgl. Eisenbahnbetriebsinsp. I in Beuthen O.-S. 1. **Erd-, Maurer-, Asphalt-, Steinnetz-, Zimmer-, Staker-, Dachdecker- und Klempner-**, 2. **Tischler-, Schlosser- und Glaser-**, 3. **Anstreicher- und Maler-**, 4. **Ofenarbeiten** zum Bau eines Vierfamilienhauses und zur Erweiterung des Stationsgebäudes auf Haltepunkt Maxgrube. Verdingungsunterl. ausl. od. je 0,50 M.
17. April 07, V. 11 Uhr, Bauinspektion H. S. in Breslau, Rossmarkt I III. Ausführung der **Glaserarbeiten** in dem Schulbau Andersenstrasse. Bed. ausl. im Bauamt auf der Baustelle.
17. April 07, V. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, Kgl. Ansiedelungskommission in Posen. **Bau eines Kruggebäudes** mit Saal und Wirtschaftsgebäuden in Gross-Klonia, Kr. Tuchel, ohne Lieferung der Feld-, Ziegel- und Dachsteine sowie ohne Dachdecker- und Topferarbeiten. Verdingungsansätze 3,— M.
18. April 07, Neubaubureau in Memel, Parkstrasse 8. **Tischlerarbeiten** für den Neubau des Lehrerseminars. Los 1 V. 10 Uhr, Fenster, Los 2 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Türen. Verdingungsunterl. je 2,— M. von Reg.-Baumeister Bloch.
20. April 07, V. 10 Uhr, Kgl. Kommandantur des Truppenübungsplatzes in Arys Opr. Verkauf der bei den diesjährigen Schiessübungen entstehenden **Altmetalle**: Eisen und Stahlblech, Gussstahl und Stahlguss, Hartblei, Messing, Aluminiumlegierung, Kupfer und Blei aus Infanteriegewehren. Bed. 1,20 M.
20. April 07, N. 5 Uhr, Reg.-Baumeister Eschner in Königsberg i. Pr., Tragheimer Pulverstrasse 8. **Bauausführung** der Vogelwarte in Rossitten einschl. der Mauersteine. Bed. 5,50 M.
22. April 07, Firma R. Sandmann in Königsberg i. Pr. Weidemann Nr. 34. **Erd-, Maurer-, Zimmer-, Asphalt-, Eisen-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten** zum Neubau eines Wohnhauses für den leitenden Arzt der Lungenheilstätte in Hohenstein Opr. Bed. ausl. in der Heilstätte Hohenstein, im Baubureau der Lungenheilstätte in Allenstein und bei der Firma R. Sandmann od. 5,— M.

Verdingung.

- Los 1 **Bauarbeiten** für ein Dienstgebäude in Busackweiche,
Los 2 desgl. für ein Wohnhaus und Nebengebäude für vier Unterbeamte in Alt-Klücken,
Los 3 desgl. für ein Abortgebäude in Dölitz, einschl. Lieferung sämtlicher Materialien mit Ausnahme der Ziegelsteine, des Kalks und des Zements.
Los 4 Lieferung von **348 Tausend Ziegelsteinen** einschl. der erforderlichen Vormauerungssteine für die Bauten Los 1 bis 3 und für einen Güterschuppen in Dölitz.

Die Verdingungsunterlagen können während der Geschäftsstunden bei der unterzeichneten Betriebsinspektion eingesehen werden. Verdingungshefte sind ebendaher, soweit der Vorrat reicht, zu beziehen gegen Einsendung von je 2 M. für Los 1 und 2, 1 M. für Los 3 und 0,50 M. für Los 4 (nur in bar). Versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versichene Angebote und Proben sind bis zum Verdingungstermin am **Freitag, den 26. April, 11 Uhr vormittags**, einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Stargard i. Pom., den 2. April 1907.

Kgl. Eisenbahnbetriebs-Inspektion I.

[341]

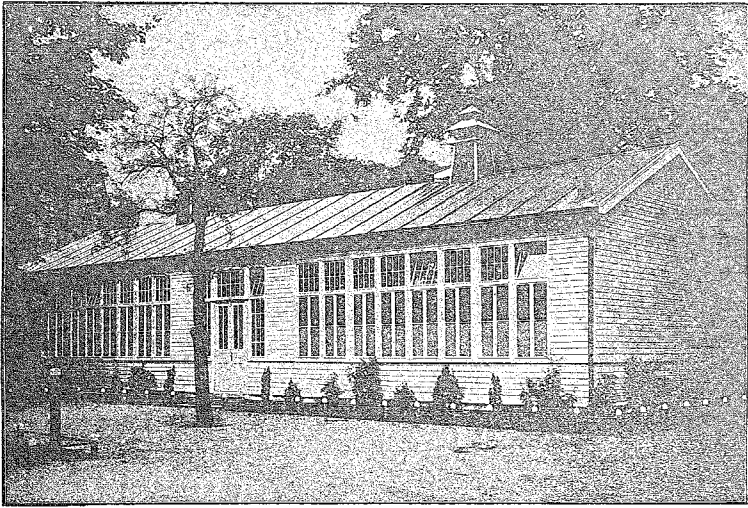


Abb. 3

Schul-Pavillon.



Abb. 4

Kranken-Pavillon.

Ausgeführt von der Firma: Christoph & Unmack in Niesky O.S.

fahren, wodurch er eine gewisse Rauheit und Mustercung erhält. Die Arbeit muss rasch hintereinander ausgeführt werden, da sonst einzelne Flächen abbinden, bevor der Anschluss des nächsten Teiles erfolgt ist — ein Umstand, der leicht zur Bildung von Rissen an den Anschlussstellen Veranlassung gibt.

Der Lehmestrich wird mit Vorliebe in landwirtschaftlichen Bezirken angewendet, namentlich für Tennen und Stallungen, aber auch als Fussboden in Bauernhäusern. Ein gut ausgeführter Lehmestrich ist als Fussboden gar nicht zu verachten, denn Lehm zeichnet sich als schlechter Wärmeleiter aus. Der Estrich der Tennen wird aus gut ausgefrorenem Lehm hergestellt, der mit Schlegeln festgeklopft und mit Rindsblut überstrichen wird. Demselben Zwecke dient auch sogenannte Teergalle, ein Nebenprodukt der Gasfabrikation. Ein gut gedichteter Lehm Boden ist übrigens auch für Kegelbahnen recht

geeignet, ein Umstand, der den Gastwirten nicht hinlänglich bekannt zu sein scheint.

Als Fussboden in Dachgeschossen wird jetzt häufig Gips estrich verwendet, dem man hier eine grössere Feuersicherheit als der hölzernen Fussbodenschalung nachrühmen darf. Man kann diesen Fussboden sehr wohl über einer Balkenlage ausführen, indem man auf die ausgeschütteten Balkenfache zunächst eine dünne Lehmschicht und auf diese erst den Gipsbrel bringt. Vielfach wird auch auf der Dachbalkenlage zunächst ein Blindboden ausgeführt; dieser wird mit einer Pappage bedeckt, hierauf eine Sandschüttung von etwa zwei Zentimetern Stärke aufgebracht, die nunmehr den Gipsestrich aufzunehmen hat. Die nachgiebige Sandschicht verhindert, dass sich Bewegungen der Balkenlage oder Erschütterungen der Mauern im Gipsestrich bemerkbar machen. Für diese Art

Fussboden ist ein schnelles Austrocknen keineswegs förderlich, die Ausführung an zu heissen und trocknen Tagen daher nicht zweckmässig. Im übrigen ist nur ein langsam bindender Gips verwendbar, dem man gern etwas Leimwasser zusetzt. Man kann durch Einlegen von Latten und Schablone einzelne Streifen und Muster aussparen und dieselben dann mit buntgefärbtem Gips ausfüllen, wodurch man interessante Friese oder sonstige Musterungen erhält. Ein derartiger Gipsestrich wird natürlich nicht in untergeordneten Räumen, sondern als massiver Fussboden in Korridoren, Vestibülen usw. ausgeführt. Er wird in diesem Falle auch abgeschliffen und sieht dann recht vortheilhaft aus. Die Haltbarkeit des Gipsestrichs wird wesentlich gesteigert, wenn man ihm nach vollständigem Austrocknen mehrfach mit Leinöl trinkt.

Ich übergehe den Asphaltestrich, der mehr als Pflaster denn als Fussboden zu betrachten ist. Aber der Kalkestrich, der ausserordentlich wenig bekannt zu sein scheint, verdient noch unsere Aufmerksamkeit. Auf eine gut angefeuchtete Sandunterbettung wird in wenigstens zwei Lagen eine etwa 20 Zentimeter lange Schicht aus Kalkbeton gebracht. Der Beton besteht am besten aus kleinen Steinen und hydraulischem Kalk. Jede Schicht ist für sich festzustampfen und die Oberfläche schliesslich mit einer Maurerkelle abzugleichen. Eine grössere Feinheit des Estrich soll dadurch erzeugt werden, dass man die Oberschicht aus zwei Teilen scharfen Sandes und einem Teil frischen Kalkpulvers bildet. Auch dieser Boden wird gut mit Leinöl getränkt. — In der Rheingegend wird häufig Trass zur Herstellung eines festen Estrichs verwendet. Ein beliebtes Rezept schreibt für die Mischung 3 Teile Trass, 8 Teile Kalk und 6 Teile Kohlenasche vor. Der dicke Brei wird etwa in einer Schicht von 25 Zentimetern Stärke aufgetragen, dann fest zusammengestampft, und ehe er ganz fertig ist, mit Kalkstaub und Eisenfeilspänen überstreut.

Die Wahl des einen oder anderen Estrichs hängt natürlich auch wesentlich davon ab, welches Material am schnellsten und wohlfeilsten aus der Nachbarschaft herbeizubolen ist. So kann z. B. ein guter Gipsestrich unter Umständen recht wohlfeil, bisweilen aber auch recht kostspielig werden.

Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten.*)

Das Submissionswesen vermag je nach der Art seiner Regelung zu einer Verschlechterung oder einer Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen beizutragen. Seitdem man dies erkannt hat, ist es das ständige Bemühen der Arbeiterklasse gewesen, dem Submissionswesen eine solche Gestalt zu geben, dass es im Sinne der Verbesserung des Arbeitsverhältnisses, jedenfalls nicht im Sinne eines Drucks auf die Arbeitsbedingungen, wirken sollte.

Die grosse Bedeutung der hier zu behandelnden Frage kann man sich auf Grund weniger kurzer Erwägungen vergegenwärtigen.

„Der Staat und die Gemeinden,“ heisst es in der genannten Arbeit, „sind die grössten Arbeitgeber in einer Volkswirtschaft. Die Art, wie sie das Arbeitsverhältnis regeln, ist nicht nur für die unmittelbar mit ihren Arbeiten beschäftigten Personen von Bedeutung, sondern die Privatunternehmung kann nicht umhin, bis zu einem gewissen Grade die Anschauungen, die für das Arbeitsverhältnis bei öffentlichen Arbeiten gelten, auch ihrerseits sich zu eigen zu machen.“

„An sich liegt im Verdingungswesen leicht die Tendenz zum Druck auf das Arbeitsverhältnis. Der Gewinn des Unternehmers, der bei Vergebung öffentlicher Arbeiten den Zuschlag zum Beispiel auf Grund des Mindestgebots erhält, wächst, je mehr es ihm gelingt, bei Ausführung der übernommenen Arbeiten die Selbstkosten herabzusetzen. Unter diesen Selbstkosten ist die Arbeit — Arbeitszeit, Arbeitslohn — ein nicht unerheblicher Faktor. Die ökonomische Tendenz geht also dahin, die Möglichkeit der Herabdrückung der Selbstkosten

auch auf Kosten der Arbeitsbedingungen so auszunutzen, dass der Gewinn die möglichste Höhe erreicht. Verstärkt wird diese Tendenz, wo für die Verdingung das Prinzip gilt, dem Mindestbietenden den Zuschlag zu erteilen.“

„Eine andere Frage ist es freilich, inwieweit diese ökonomische Tendenz im einzelnen zu Lasten der Arbeiter sich durchzusetzen vermag. Die Organisation der Arbeiter, der Abschluss von Tarifverträgen und manches andere haben hier Gegengewichte geschaffen, die in Deutschland wenigstens ein sehr starkes Hindernis gegen die Ausnutzung der eben geschilderten Tendenz bedeuten. Ausserdem ist man aber auch und zumal im Ausland bemüht gewesen, das Submissionswesen selbst so zu gestalten, dass die Gefahr des Druckes auf das Arbeitsverhältnis, die mit ihm verbunden ist, schon durch die Art der Vergebung beseitigt wird.“

Die Arbeit des Kaiserlichen Statistischen Amtes ist ausgegangen von einer Sammlung des Materials der Submissionsbedingungen von 57 deutschen Stadtverwaltungen. Eine Prüfung des Materials liess bald erkennen, dass das Vorgehen der Stadtverwaltungen stark beeinflusst ist von den Massnahmen der Staatsbehörden und weiter wiederum, dass auf die von den Landesbehörden gewählte Form der Regelung die Entwicklung der Frage im Ausland nicht ohne Einfluss geblieben ist. So wurde es erforderlich, die Behandlung nicht auf das Material der deutschen Stadtverwaltungen zu beschränken, sondern die Behandlung der Frage der Regelung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Submissionswesens ganz allgemein zu gestalten.

Die ersten Anfänge eines Versuches, innerhalb des Submissionswesens Sicherungen dagegen zu schaffen, dass das Submissionswesen nicht zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führe, finden sich im Ausland, mit am frühesten in Grossbritannien. Über die meist internationalen Erhebungen des Verdingungswesens müssen wir Interessenten auf das Werk selbst verweisen.

In Deutschland hat sich, wie auch im Ausland, das Submissionswesen aus rein ökonomischen und fiskalischen Gesichtspunkten entwickelt. Die Geltendmachung von Gesichtspunkten des Handwerker- und Arbeiterschutzes innerhalb des Submissionswesens findet sich zum ersten Male in Preussen in der revidierenden Submissionsordnung von 1885. Seither hat der Arbeiterschutz innerhalb des Submissionswesens weitere Ausbildung in Preussen erfahren, die sich allerdings mehr nach der Richtung der Ausbildung des sanitären Schutzes und der Versicherung erstreckt, als in der Richtung der Sicherung einer Untergrenze des Lohnes und der Festlegung eines Höchstmasses der Arbeitszeit. Weiter als in Preussen ist man in dieser Hinsicht in Süddeutschland gegangen, insbesondere in Württemberg, dass mit seiner Bestimmung, wonach Angebote, „die von Unternehmern ausgehen, in deren Betrieben eine über das übliche Mass erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird oder die Löhne unter dem in dem Gewerbebezirk sonst üblichen Durchschnittslöhne erheblich zurückstehen“ und mit der Vorschrift, „dass der Unternehmer an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeit oder, soweit Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die von diesen festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden ist“, einen Weg eingeschlagen hat, der an das englische Vorbild erinnert.

Für Einzelheiten muss auch hier auf die Arbeit selbst verwiesen werden.

Sind die Landesbehörden in Deutschland auf dem Wege der Schaffung besonderer Massnahmen der Sicherung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Submissionswesens bisher nur vorsichtig vorgegangen, so sind die deutschen Stadtverwaltungen und insbesondere wiederum die süddeutschen, in der gleichen Richtung zum Teil schon erheblich weiter gegangen; am weitesten Strassburg i. E. und Mühlhausen, welche die zu zahlenden Löhne selbst festsetzen. Eine ganze Reihe von Städten schliessen die Firmen aus, die nicht die orts- und berufsblichen Löhne zahlen, so München, Augsburg, Fürth, Ludwigshafen, Karlsruhe, Pforzheim, Frankfurt. Ebenso beginnt das Prinzip, den Bestmühten zu verpflichten, die im Gewerbe und für den Ort bestehenden Tarifgemeinschaften zu berücksichtigen, in einer Reihe von Städten sich durchzusetzen, so in München, Stuttgart, Ulm, Freiburg, Fürth, Strassburg; zum Teil in Schöneberg, Breslau, Köln, Mainz, Ludwigshafen;

* Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, insbesondere in deutschen Städten. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1907. Bd. 6: Beiträge für Arbeiterstatistik. Referent Regierungsrat Dr. Leo.

Die gleichen Bestrebungen, die im Ausland hervorgerufen sind, finden sich mithin auch in Deutschland, nur dass die Versuche hier noch nicht systematisch zusammengefasst, mehr vereinzelt und tastend sind.

Auf die weiteren Einzelheiten der Regelung, welche die deutschen Stadtverwaltungen getroffen haben, soll hier nicht näher eingegangen werden, ebenso nicht auf die Frage der „Streikklausel“, die bereits der Gegenstand eines besonderen Aufsatzes in der „Ostd. Bau-Ztg.“ Nr. 72/06 Seite 436 8/9 06 gebildet hat. Dagegen seien hier noch die zusammenfassenden Worte wiedergegeben, mit welchen die Untersuchung des Kaiserlichen Statistischen Amtes abschliesst. Es heisst da:

Die Untersuchung, die in dieser Arbeit durchgeführt worden ist, ging davon aus, dass in dem Submissionswesen an sich leicht die Tendenz läge, drückend auf das Arbeitsverhältnis zu wirken. Sie legte dar, inwieweit oder auf welche Weise im Ausland und im Inland man bisher für erforderlich erachtet hat, einer solchen Tendenz gegenüber innerhalb eines Verfahrens, das allein aus finanziellen Rücksichten hervorgegangen war, Gegengewichte zu schaffen, um das Arbeitsverhältnis gegen solchen Druck zu sichern. Die Ansicht, dass die Möglichkeit solchen Drucks besteht, ist allgemein, und das wirkliche Vorkommen solchen Drucks lässt sich aus einzelnen Vorkommnissen auch belegen.

Eine wesentliche bereits in der Einleitung berührte Frage ist freilich, ob die Tendenz sich im heutigen Wirtschaftsleben stets zu realisieren vermag, gegenüber den Gegengewichten, welche die Arbeiterschaft aus sich selbst heraus und mit Hilfe der sozialen Gesetzgebung geschaffen hat. Es ist sicherlich heute in Deutschland in Gewerben, in welchen starke Organisationen bestehen, in denen die Arbeitsbedingungen tariflich geregelt sind, viel schwerer als vor 20 Jahren, niedrige Preise, die bei Submissionen gestellt worden sind, durch Druck auf die Arbeitslöhne und Arbeitszeit wieder herauszuholen. Der Beweis, dass ein Druck des Submissionsverfahrens auf die Löhne sich in Deutschland tatsächlich nicht durchsetzt, lässt sich freilich nicht in der Weise führen, wie es in der neuesten Behandlung der Frage (Marie Heller) geschieht, indem der Nachweis erbracht wird, dass die Löhne im Baugewerbe und in der Metallindustrie in Deutschland in den letzten 20 Jahren erheblich gestiegen seien, mehr als die Lebensmittelpreise, so dass man einer Hebung des Reallohnes gegenüberstehe. Die Tatsache der Lohnsteigerung aus solche ist unstreitbar und wird auch in den neuesten gewerkschaftlichen Veröffentlichungen selbst ausgesprochen und eingehend belegt. Indessen, es fehlt das *factum probandum*, dass diese Löhne nun auch gerade bei den Submissionsarbeiten immer bezahlt worden sind, dass nicht unter diesen üblichen Löhnen diese Arbeiten ausgeführt worden sind. Das wird sich aber ohne Kenntnis der im Einzelfall gezahlten Löhne gar nicht feststellen lassen. Zuzugeben ist freilich andererseits, dass die meisten Bauunternehmer den Arbeiterorganisationen gegenüber wohl kaum in der Lage gewesen sein werden, niedrigere Löhne als die üblichen bei Submissionsarbeiten durchzusetzen, wenngleich die Strassburger Erfahrungen vor dem Jahre 1902 das nicht zweifelhaft erscheinen lassen.

Eben deshalb ist aber das Baugewerbe und auch die Metallindustrie und Elektrizitätsindustrie, wo die Organisationsverhältnisse ähnlich liegen, am wenigsten geeignet für eine solche Untersuchung. Wo Verbände bestehen, wie der deutsche Metallarbeiterverband mit 333 000 Mitgliedern, der Maurerverband mit mehr als 200 000 Mitgliedern, da wird in der Tat die Regulierung der Arbeitsverhältnisse zum grössten Teil durch die Selbsthilfe erfolgen können.

Bei dieser Sachlage wird man die Bedeutung behördlicher Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen bei Vergabung öffentlicher Arbeiten doch nicht ganz unterschätzen dürfen. Wie gezeigt, ist das Ausland in dieser Beziehung vorangegangen, in Deutschland sind die Landesregierungen vorsichtig, die Stadtverwaltungen zwar vereinzelt, aber bereits energischer auf diesem Wege vorangegangen, und es besteht die unverkennbare Tendenz auf dem bisher beschrittenen Wege weiter vorzugehen. Der weitere Ausbau der Tarifverträge, der in den letzten Jahren in grossem Umfang erfolgt ist, wird dazu beitragen, das Vorgehen der Verwaltungen auf diesem Gebiete zu erleichtern und die Möglichkeit eines Drucks auf die Arbeits-

bedingungen von seiten des Submissionsverfahrens auszuscheiden, ohne dass, wie die Untersuchung gezeigt hat, dadurch eine nennenswerte Belastung der Verwaltungen, noch eine erhebliche Beschwerung für die Unternehmer sich daraus ergeben dürften.

Diele für die Villenkolonie Amalienau bei Königsberg i. Pr.

Preisentwurf von Architekt Heinrich Lassen in Bremen.
(Hierzu eine Kunstbeilage.)

Auf der Dresdener Kunstgewerbeausstellung 1906 hatte die Baugesellschaft Amalienau bei Königsberg i. Pr. eine viel beachtete Diele ausgestellt, die hier in zwei Abbildungen wiedergegeben ist.

Sie ist das Ergebnis eines Wettbewerbes, der von der genannten Gesellschaft unter den in Ostpreussen lebenden Künstlern zur Erlangung mustergültiger Entwürfe für die Diele eines bürgerlichen Landhauses ausgeschrieben wurde und bei welcher dem Architekten Heinrich Lassen, jetzt in Bremen, der Preis zufiel.

Für die Ausbildung und Ausstattung des Raumes, für den etwa 9 m Länge, 5,50 m Breite und 6 m Höhe vorgeschrieben und die Lage der Türen und der Treppe bedingt waren, durfte der Preis von 8800 M. nicht überschritten werden.

Den Mitarbeitern bei der Ausführung dieser Diele wurde vom Ausstellendirektorium für ihre ausgezeichneten Leistungen Mitarbeiterdiplome zuerkannt. Es sind dies der Werkführer Grosse-Kreul sowie die Tischlergehilfen Lindenau und Sonnabend.

Verschiedenes.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Befähigungsnachweis im Baugewerbe. Mit dem 1. April d. J. ist die Abänderung der Gewerbeordnung betr. die Ausübung des Baugewerbes in Kraft getreten und machen wir unsere Abonnenten auf die einschläglichen Bestimmungen hiernit nochmals aufmerksam. Gesetz vom 7. Januar 1907. („Ostd. Bau-Ztg.“ Nr. 6/07 Seite 20.)

Verordnung vom 4. Februar 1907 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. („Ostd. Bau-Ztg.“ Nr. 20/07 Seite 103.) Ausführliches-Anweisung der Ministerien vom 26. Februar 1907. („Ostd. Bau-Ztg.“ Nr. 24/07 Seite 124.)

Neue Bauordnung Königsberg i. Pr. Die neue Bauordnung ist mit Datum vom 26. März 1907 am 31. März d. J. veröffentlicht; mit welchem Tage sie in Kraft tritt. Das 65 Paragraphen umfassende Statut ist als eine gut abgerundete Arbeit zu betrachten, auch sind nebenherlaufende Polizeiverordnungen jetzt darin aufgenommen. Aus dem Inhalte sei nur kurz bemerkt, dass die neue Bauordnung einzelne Punkte präzise bestimmt, jedenfalls geht sie über das Mass üblicher Mindestansprüche nicht hinaus und bei der Bebauungsfläche hat man in einer Reihe anderer Städte höhere Anforderungen gestellt. Besondere Verschärfungen gegen früher konnten wir bei einer kurzen Durchsicht nicht entdecken. Der Bauordnung ist als erster Anhang die Zoneneinteilung I, II, III, IVa, IVb, Va, Vb beigegeben und als zweiter Anhang zur Aufstellung statischer Berechnungen die Eigengewichte der Baustoffe und Bauteile.

Stettiner Bauordnung. Die neue städtische Bauordnung hat auch das sog. Ablflachungssystem oder die Zoneneinteilung, wie fast in allen anderen grösseren Städten, vorgesehen. Eingeteilt ist dieselbe in: 1. Altstadt mit durchweg vierstöckigen Häusern und der Erlaubnis für Fabrikanlagen rechts von der Oder; 2. Vollbebauung mit Fabriken und vierstöckigen Gebäuden; 3. Vorortbau mit dreistöckigen Häusern; 4. Vorortbau mit Fabrikanlagen (drei Stockwerke); 5. Kleinbau (zwei Stockwerke); 6. landhausmässiger Bebau (Villen); 7. landhausmässiger Bebau zweiter Klasse (villenartiges Landhaus). Aus dem weiteren Inhalt der Bauordnung sei hier nur kurz bemerkt, dass dieselbe eine Reihe Verbesserungen bringt, allerdings haben sich auch manche anscheinende Härten nicht vermeiden lassen. So müssen z. B. beim Umbau alter Gebäude sämtliche vorhandenen Gebäude in Übereinstimmung mit der neuen

Bauordnung gebracht werden. Vorgärten dürfen nicht mehr gewerblichen Zwecken dienen, was für die Restaurationen ausserordentlich zu bedauern ist. Eine der einschneidendsten Bestimmungen ist die prozentuale Grösse der Hofffläche; diese muss in der Altstadt bei vier Stockwerken 30 Proz., bei drei Stockwerken 20 Proz. der Baufäche betragen; im Vollbau sogar bei Eckgrundstücken 30 Proz. und bei Einbauten 40 Proz. Da sich ausserdem die Entfernungen der Seitenflügel nach deren Höhe richtet, ist es z. B. jetzt nicht mehr möglich, bei einer Front von 20 Metern zwei Seitenflügel zu bauen; allerdings können sich Nachbarn durch Zusammenlegung ihrer Höfe helfen. Sehr erfreulich ist es, dass mit Inkrafttreten der neuen Bauordnung bei vorkommenden Streitfällen mit der Polizei Berufung an den Bezirksausschuss möglich ist. Der Korridor darf fortan kleiner (1 Meter) gebaut werden. Auch können Brandmauern von 3 zu 3 Metern mit 50 mal 50 Zentimeter grossen Rohglasschichten versehen werden. Der letzte Schlafraum darf fortan 35 Meter vom Flur entfernt liegen. Durchfahrten brauchen erst bei 35 Meter Tiefe hergestellt zu werden.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Deutscher Technikerverband. Dem Beispiel anderer Provinzen folgend, ist auch für die Provinz Posen die Gründung einer Bezirksverwaltung beabsichtigt und findet am 7. April d. J. in Hohensalza eine Zusammenkunft der Techniker der Provinz Posen statt, um darüber zu beschliessen.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Breslau. Strassenuhr. Zu diesem Wettbewerb waren 98 Arbeiten eingegangen, worunter zahlreiche recht minderwertige, so dass es der Kommission bei Zuerkennung der Preise nicht leicht gemacht war. In der am 3. April d. J. stattgefundenen Sitzung des Preisgerichts wurden zuerkannt: den ersten Preis, 250 M., erhielt Architekt Albrecht Friebe, den zweiten Preis, 150 M., Architekt Carl Nothelle, den dritten Preis, 100 M., Architekt Ernst Steymann, sämtlich in Breslau. Acht weitere Entwürfe kamen noch in engere Wahl.

Unfälle.

Der Einsturz des Kurhauses Neukuhren Opr. Ein schweres Baunglück ist am 26. März d. J. in Neukuhren zu verzeichnen, wo die Gemeinde ein neues Kurhaus errichtet. Der Westflügel soll den etwa 300 qm grossen Saal enthalten, den wieder als Anbau nach der Seeseite zu die etwa 5 m breite Bühne vorgelagert ist. Der gesamte Bau war bereits so weit gefördert, dass er in dieser Woche noch gerichtet werden sollte, es fehlte nur noch der Dachverband über dem erwähnten Saalbau, an dem bereits gearbeitet wurde. Im Innern befand sich das Fussgerüst zur Aufbringung des Dachverbandes, oben auf diesem Gerüst waren 15 Zimmerleute bei der Arbeit. Unter den Zimmerleuten arbeiteten auf einem Mauerbogen von etwa 6 m Spannweite, der den Abschluss zwischen Bühne und Saal bilden soll, die Maurer. Der Bogen selbst ist zweimal zwei Steine stark.

Zur Zeit, als das Unglück eintrat, befanden sich auf dem Mauergerüst sieben Maurer und Arbeiter. Kurz nach 11 Uhr vormittags wurde nun das Widerlager für diesen Bogen, obwohl es über 4 m breit ist, seitlich herausgedrückt, die östliche Aussenwand des Saalbaues gab nach, fiel teilweise nach aussen ein, und der Mauerbogen stürzte in sich zusammen, das Mauergerüst und die darauf arbeitenden sechs Leute mit sich reisend. Unter den Trümmern der nachstürzenden Gerüst- und Mauerteile wurden dieselben verschüttet, jedoch unter eigener Lebensgefahr von den Zimmerleuten befreit, obwohl einige sehr schwere Verletzungen davon getragen haben. — Ueber die Entstehungssache sind die Meinungen geteilt; am nächsten Tage war eine Gerichts- und Bausachverständigen-Kommission anwesend.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Schadenersatz für einen Unfall infolge eines Gerüsteinsturzes. In einer Kirche sollten Malerarbeiten ausgeführt werden, und einem Zimmermeister war vorerst der Auftrag erteilt worden, das hierfür notwendige Gerüst zu erbauen. Als sich später der Malermeister auf dem Gerüst befand, stürzte es ein, und der Meister erlitt sehr schwere Verletzungen, wegen welcher er den Zimmermeister in Anspruch

nahm, und zwar verlangte er 1. Ersatz der Heilmittel im Betrage von etwa 550 M., ferner für jeden Tag der ersten zehn Wochen nach dem Unfall 50 M., der ferner 13 Wochen je 30 M. und für die folgende Zeit je 25 M. — Landgericht und Oberlandesgericht erkannten die Forderung des Malermeisters dem Grunde nach für gerechtfertigt an, insonderheit sprach sich das letztgenannte Gericht dahin aus, der Beklagte selbst — und nicht etwa, wie dieser behauptet, seine Gesellen — müsse als Erbauer des Gerüsts angesehen werden, denn er habe die Konstruktion desselben entworfen und sich dann zur unselbständigen Ausführung seines Werkes der Arbeitskraft seiner Gesellen bedient. Wenn man auch dem beklagten Zimmermeister schon zugestehen wollte, dass die Hauptursache des Zusammensturzes im Herausgehen eines Nagels zu finden sei, und dass das ungenügende Einschlagen desselben als Ausführungs-, nicht als Anlagefehler erachtet werden müsse, so bleibt doch immer noch ein hinreichendes Verschulden übrig, das seine Schadenersatzpflicht begründet. Denn weder Bretter, noch Querhölzer, noch Spreizen waren zwischen den Langhölzern genügend festgenagelt; eines der letzteren bestand aus zwei Stücken, und alle diese Tatsachen mussten auf die Widerstandsfähigkeit des Gerüsts gegen Erschütterungen ungünstig einwirken. Ueberdies wäre es Pflicht des Zimmermeisters gewesen, die Arbeit seiner Gesellen gehörig zu überwachen und die Befolgung seiner Weisungen persönlich zu kontrollieren. — Diesen Ausführungen hat sich das Reichsgericht, bei dem der Beklagte Revision eingelegt hatte, im grossen und ganzen angeschlossen. Allerdings, so heisst es in den Gründen, kann unter Umständen wegen falschen Einschlagens eines einzelnen Nagels der Meister nicht haftbar gemacht werden. Aber darum handelt es sich hier ja gar nicht, sondern um die Ausführung des Werkes im ganzen, um ausreichende Anbringung von Nägeln überall, wo es sich gehörte, und um standhafte Herstellung des Gerüsts überhaupt. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist erwiesen, dass der Beklagte bei der ihm doch ganz gewiss verbliebenen Leitung des Gerüstbaues die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. Er hat entweder die festgestellten Fehler nicht wahrgenommen oder sie für unschädlich gehalten oder aus Nachlässigkeit unterlassen, ihnen abzuwehren. In allen diesen Fällen hat er fahrlässig gehandelt. — Der Zimmermeister hatte schliesslich noch behauptet, gemäss § 254 des Bürgerl. Gesetzb. könne er nur zum Ersatz eines Teils des entstandenen Schadens verurteilt werden; denn auch der Malermeister sei fahrlässig verfahren, da er das Gerüst, bevor er es benutzte, auf seine Standhaftigkeit hätte prüfen müssen. — Indess ist der Beklagte auch damit nicht durchgedrungen. Den Malermeister treffe kein Mitverschulden, denn er durfte sich auf den Gerüstbau des Fachmannes verlassen, und selbst wenn er zu einer Untersuchung des Gerüsts verpflichtet gewesen wäre, so konnte diese nur eine summarische sein, wobei der Meister die Hauptursachen des Einsturzes sehr wohl übersehen konnte.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Mai 1906).

rd. Zur Begriffsbestimmung des Grundstücksmäklervertrages. Der Eigentümer grosser Terrains hatte mit einem Grundstücksvermittler einen Vertrag abgeschlossen, wonach er letzteren bevollmächtigte, die Grundstücke im ganzen oder parzellenweise zu verkaufen, die Kaufbedingungen festzusetzen, die Auffassungen zu erteilen usw., kurz, ihm beim Verkauf der Grundstücke in jeder Weise zu vertreten. Dafür sollte der Bevollmächtigte 5 Proz. der Verkaufssummen erhalten. — Es kam aber bald zu Differenzen zwischen den beiden, der Terrainbesitzer widersprach die erteilte Vollmacht, und der Vermittler, der schon mehrere Geschäfte angebahnt hatte, klagte gegen den Grundstückseigentümer auf Zahlung einer Entschädigung. — Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab, weil es sich hier um einen Parzellierungsvertrag handle, der nach § 313 des Bürgerl. Gesetzb. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftig hätte, mangels dieser Form aber nichtig sei und im vorliegenden Falle für den Kläger keinen Anspruch begründen könne. — Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung beim Oberlandesgericht Braunschweig ein, indessen ist auch dieser Gerichtshof — wenn auch aus anderen Gründen als die Vorinstanz — zur Klageabweisung gelangt. Nach dem Wortlaut des Vertrages sollte es dem Kläger freistehen, die Grundstücke des Beklagten im ganzen oder parzellenweise zu verkaufen. Es handelt sich also

nicht um einen Parzellierungsvertrag, sondern lediglich um die Erteilung einer einfachen Vollmacht zur Veräusserung von Grundstücken, welche sich nur als ein Hilfsgeschäft zu dem eigentlichen Verkaufsvertrage darstellt und der für das Hauptgeschäft vorgeschriebenen Form nicht bedarf. Von einer Nichtigkeit des Vertrages kann also keine Rede sein; dagegen ist das Recht des Beklagten, die dem Kläger erteilte Vollmacht jederzeit zu widerrufen, nicht in Zweifel zu ziehen, denn in dem Vertrage ist nichts über die Unwiderruflichkeit der Vollmacht gesagt, es sind auch keine mündlichen Abreden darüber getroffen, und es ist daher nur anzunehmen, dass die dem Kläger erteilte Vollmacht widerruflich sein sollte. Ohne die Annahme solcher Widerruflichkeit wäre der Beklagte, der dem Kläger in der Vollmacht die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt hatte, ja völlig in die Hände des Klägers gegeben. Sowohl die Natur des Vertrages, wie auch der wirtschaftliche Zweck desselben deuten klar auf einen Maklervertrag, und dieser ist gemäss § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuches seitens des Auftraggebers jederzeit widerruflich, ohne dass der Makler — falls nicht besondere dahin gehende Vereinbarungen getroffen sind — ein Recht hätte, für seine Bemühungen oder Auslagen Entschädigung zu verlangen. — Danach erwies sich der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch als unbegründet. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 25. Oktober 1906.)

Ist der Titel „Baugewerksmeister“ strafbar im Sinne des § 133 der G.-O.? Gegen einen Baugewerbetreibenden, welcher sich diesen Titel beigelegt, hatte das Landgericht Danzig ein Strafurteil erlassen. Das Oberlandesgericht Marienwerder hat das vom Beklagten angefochtene Urteil aufgehoben und unter Auflegung der Kosten auf die Staatskasse, einschliesslich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Ausgaben, den Angeklagten freigesprochen. — In der sehr umfangreichen Begründung wird ausgeführt, dass der § 148 Ziffer 9c in Verbindung mit § 133 G.-O. die Rechtslage ergebe, dass der Meistertitel grundsätzlich frei ist. Wenn das Gesetz von der Führung des Meistertitels in der Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks spricht, so hat es damit den Begriff des Handwerks in dem Sinne im Auge, wie er sich auf Grund der geschichtlichen Entwicklung und der tatsächlichen Verhältnisse im allgemeinen Sprachgebrauch festgestellt hat. Dass aber in diesem Sinne Baugewerksmeister ein in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks geführter Meistertitel sei, ist zu verneinen. Es gibt kein bestimmtes, selbständiges und von anderen Handwerken unterschiedenes Handwerk, welches in der deutschen Sprache mit dem Worte „Baugewerk“ oder „Baugewerbe“ bezeichnet wird. (Entscheid. des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 16. Februar 1906.)

Bereits abgedruckt in Nr. 41/06, da aber sämtliche Nummern vergriffen, auf Verlangen wiederholt.

Bücherschau.

Die erfolgreiche Reklamation wegen zu hohe Steueranlagung. Praktischer Ratgeber für jeden Steuerzahler. Mustergültige Formulare nebst preussischem Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 und Erläuterungen. Von einem Steuersekretär. 128 Seiten. Preis 1,30 M. Verlag: L. Schwarz & Co., Berlin S. 14, Dresdenerstrasse 80.

Das neue Einkommensteuergesetz bietet eine solche Menge Neuerungen, dass es für den Steuerpflichtigen unbedingt erforderlich ist, sich über die wesentlichen, speziell für ihn in Betracht kommenden Punkte genau zu orientieren. Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gemacht, das zusammenstellen, was jeder Steuerzahler wissen muss, um seine Einschätzung nachzuprüfen.

Die Bedeutung des Torfs für die Provinz Ostpreussen.

Zwei Vorträge gehalten in der neunten ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes Ostdeutscher Industrieller am 16. November 1906 in Allenstein und zwar über: „Die Torflager als Kraftquellen“ von Dr. N. Caro, Dip. techn. Chemiker in Berlin und über: „Die Torflager als Rohstoffquellen und die landwirtschaftliche Nutzung der Torflager“ von Dr. W. Feldt, Agrilkulturchemiker in Königsberg i. Pr. Danzig, Selbstverlag des Verbandes Ostdeutscher Industrieller. Preis 1,— M.

Die Schrift kann man insofern begrüßen, als darin festgelegt ist, wie weit die heutige Technik und Wissenschaft in der Torfverarbeitung gediehen ist. Interessenten kann man die Anschaffung nur empfehlen. St.

Im Kampf ums Dasein. Praktische Bibliothek. Band III. Der moderne, intelligente Kaufmann in der richtigen Beurteilung und Ausnützung unserer neuzeitlichen geschäftlichen Verhältnisse und Gründungen. Nebst einem Anhang: Über Geschäfts- und Fabrikations-Geheimnisse. Ein Ratgeber von Johannes Obst. Verlag von Hermann Schneider Nachf., Pössneck (S.-M.) Preis broschiert 1,— M.

Dieses inhaltlich wirklich gediegene, nützliche Büchlein sollte jeder selbständige Geschäftsmann sich zulegen; aber auch vielen jungen Leuten, die als Gehilfen in irgend einer Branche tätig sind, wird das Buch zur besten Belehrung dienen.

Le Traducteur (15. Jahrg.) und **The Translator** (4. Jahrg.) Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen und deutschen Sprache. Bezugspreis je 2,50 Fr. halbjährlich. Probenummern kostenlos durch den Verlag des „Traducteur“ oder des „Translator“ in La Chauv-de-Fonds (Schweiz).

Wer sich auf angenehme Weise in der einen oder andern der oben genannten Sprachen vervollkommen will, dem empfehlen wir ein Abonnement auf diese praktischen Lehrschriften, deren Vorzüge sind: Zweckmässige Anordnung, Vielseitigkeit des Stoffes, gediegene Übersetzungen und Anmerkungen. Sie gestatten eine möglichst mühelose Bereicherung des Wortschatzes und führen den Lernenden in einfacher Weise in die eigentümlichen Redewendungen der fremden Sprachen ein. Ausserdem wird den Lesern Gelegenheit geboten, mit Franzosen oder Engländern in Briefwechsel zu treten.

Handelsteil.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Görlitz. **Ernst Hähnchen**, Tiefbohr- und Brunnenbau-Unternehmung in Penzig O.-L.

Dt.-Eylau. **Carl Illmann**, Maurer- und Zimmermeister, Bischofs- werder.

Rastenburg. **Dampfziegelei Louisenthal Modricker & Hurdieser**, Louisenthal.

Neuenburg Wpr. **Beamten-Wohnungs-Bauverein** zu Neuenburg E. G. m. B. H.

Gleiwitz. **Schlesische Terranowa-Verwertung** m. b. H., Breslau, Zweigniederlassung Gleiwitz.

Neumarkt i. Schl. **Tonwerke Maltzsch a. d. O. G. m. B. H.** mit dem Sitze in Maltzsch-Maschwitz.

Die unter der bisherigen Firma Christ & Baum betriebene Dampfziegelei ist von erst genannter Firma mit übernommen worden.

Eröffnete Konkurse.

Breslau. Terrazzofabrikant **Angelo Rossimef**, Breslau, Weinstrasse 73. Anmeldefrist 10. Mai 07. Gläubigerversammlung 13. April 07. Prüfungstermin 22. Mai 07.

Pillkallen. Tischlermeister **Franz Heinrich**, Pillkallen. Anmeldefrist 20. April 07. Gläubigerversammlung 20. April 07. Prüfungstermin 15. Mai 07.

Osterode Opr. Architekt **Ernst Wähler**, Osterode. Anmeldefrist 26. April 07. Gläubigerversammlung 8. April 07. Prüfungstermin 8. Mai 07.

Preiserhöhungen. Die vereinigten Dachdeckermeister der Dach-, Schiefer- und Ziegeldackerinnung in Schwetznitz machen bekannt, dass infolge der gesteigerten Preise der Rohmaterialien und Arbeitslöhne, die Preise für Arbeiten erhöht werden. — Desgleichen geben die Töpfer und Ofensetzer im Oberschl. Bezirk eine 15—20 Proz. Preiserhöhung bekannt. Letztere setzten auch Mindestpreise für Ofenarbeiten tariflich fest.

Der Arbeitgeberverband des Maler- und Lackiererverbandes der Stadt Breslau macht in einem Rundschreiben bekannt, dass mit dem 1. April 1907 eine 25 Proz. Preiserhöhung eintritt und begründet solche damit, dass den Gehilfen seit 1898 bis jetzt bezw. 1. September d. J. (bis dahin ist der alte Tarif noch in Kraft), im Sunnia auch 25 Proz. Lohnerhöhungen nach und nach bewilligt worden sind, ohne dass diese Erhöhungen jemals vom Arbeitgeberverband für gelieferte Waren zur Anwendung gelangt wären.

Tarif- und Streikbewegungen.

Breslau. Vor zwei Jahren war zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern im hiesigen Installateurgewerbe ein Lohnvertrag abgeschlossen worden. Dieser Tarif war jetzt von der Innung gekündigt worden, um verschiedene Änderungen anzubringen und eine Erhöhung des Mindestlohnes um 10 Proz. eintreten zu lassen und den Arbeitnehmern unterbreitet. Dies

wurde jedoch zurückgewiesen; die Arbeitnehmer stellten einen Gegenvertrag mit unannehmbaren Forderungen auf. Nachdem seitens der Innungs-Lohnkommission der Gegenvertrag abgelehnt worden war, stellten die Arbeitnehmer das Verlangen, auf Grund des alten gekündigten Tarifes zu verhandeln, was auch angenommen wurde. Bei dem Zusammentritt beider Kommissionen machte der Vorsitzende der Innung darauf aufmerksam, dass er nur mit dem aus sechs Gesellen bestehenden Ausschuss der Arbeitnehmer zu verhandeln habe, während zehn Gesellen und der Metallarbeiter-Verbandssekretär anwesend waren. Darauf entfernten sich sämtliche Gesellen. Der Vorstand rief hierauf eine Generalversammlung der Innung ein, in der einstimmig beschlossen wurde, vom 1. April ab nach dem von der Innung aufgestellten Lohntarif zu handeln und den Metallarbeiterverband für immer vollständig auszuschließen.

Breslau. In den Verhandlungen der Breslauer Maler und Lackierer mit dem Arbeitgeberbunde wegen einer Lohnaufbesserung sind von letzteren mit folgenden Zugeständnissen zu Ende geführt worden. Der Grundlohn beträgt für selbständig arbeitende Gehilfen 44 Pf., Minderleistungen werden nicht unter 40 Pf. bezahlt. Der Grundlohn für Hilfsarbeiter (Anstreicher) beträgt 37 Pf., mindere Leistungen 35 Pf. pro Stunde. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit wird mit einem Aufschlag von 20 Proz. bezahlt. Für Gerüstarbeiten an Fassaden wird ein Lohnzuschlag von 2½ Pf. pro Stunde gewährt. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Für Akkordarbeit wird ein Zuschlag von 10 Proz. zu den alten Tarifsätzen bewilligt. Bei diesen Abmachungen kommen indessen nicht sämtliche im Malergewerbe beschäftigten Gehilfen und Arbeiter in Betracht, sondern nur die, die bei den Mitgliedern des Bundes tätig sind; ihre Zahl schwankt zwischen 1000 und 1200.

Brieg. Am 24. März fand eine endgültige Besprechung zwischen Meistern und Gesellen im Dachdeckergerwerbe statt, in welcher der Stundenlohn von 37 auf 40 Pf. festgesetzt wurde. Für Arbeiten über das Weichbild der Stadt bis 7 km wurden 50 Pf. und darüber 1 M. Zuschlag gewährt.

Bunzlau. Einen neuen Lohn tariff hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe von Bunzlau und Umgegend den Zimmerern vorgelegt. Für dieses Jahr wird ein Stundenlohn von 37 Pf., für das nächste ein solcher von 38 Pf. vorgesehen. In der hierauf stattgefundenen Versammlung der Zimmerer wurde dieser Tarif abgelehnt und es wurde beschlossen an die Meister das Ersuchen zu stellen, im Jahre 1907 den Stundenlohn auf 38 Pf. und im nächsten Jahre auf 40 Pf. zu erhöhen. Da für dieses Jahr das Angebot der Meister und die Forderung der Gesellen nur um einen Pfennig differieren, wird es sicherlich zu einer Einigung kommen und der Streik vermieden werden. Wie verlautet, werden sich den Forderungen der Zimmerer auch die hiesigen Maurer anschließen, die gegenwärtig einen Stundenlohn von 36 Pf. erhalten.

Posen. Die Klempner, Installateure und Stukkateure sind an ihre Arbeitgeber mit neuen Forderungen herangetreten.

Bromberg. Am vorigen Sonnabend fanden wegen Abschluss eines neuen Lohn tariffs für die Holzbearbeitungsindustrie im Sitzungssaal des Gewerbegerichts Verhandlungen statt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist noch nicht abzusehen. Da die Differenzen nicht erhebliche sind, steht zu erwarten, dass bei beiderseitigem Entgegenkommen bald ein beide Teile befriedigender neuer Arbeitsvertrag wird zum Abschluss gebracht werden können.

Berlin. Die Einigungsverhandlungen im hiesigen Baugewerbe, die vor kurzem von dem Einigungsamt des Gewerbegerichts stattfanden, sind resultatlos verlaufen. Nach neunstündigen Verhandlungen musste die Sitzung abgebrochen werden. Die Wiederaufnahme soll am 15. April erfolgen.

Lohn- und Arbeitsbedingungen der Bildhauer. Der Vorstand des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands veröffentlicht zusammen mit dem Rechenschaftsbericht über das letzte Geschäftsjahr die „Resultate berufsstatischer Erhebungen im Jahre 1905.“ Die Hauptergebnisse dieser Untersuchungen werden im folgenden mit dem im ersten Aufsatz dieser Serie gemachten Vorbehalt mitgeteilt, wobei an einzelnen Punkten die Ergebnisse der beiden vorhergehenden Erhebungen, aus den Jahren 1900 und 1890, zur Vergleichung gegenübergestellt werden.

Um die Zählung der Berufsangehörigen zu einer möglichst vollständigen zu gestalten, wurden zu der Enquete erstens Werkstattfragebogen benutzt, die von einem Mitglied für alle Berufsangehörigen einer Werkstatt ausgefüllt wurden. Infolge dieser Erhebungsart wurden nach dem Bericht über 80 Proz. aller Bildhauer Deutschlands erfasst. Die von den Beteiligten persönlich auszufüllenden Personenfragebogen, die ausserdem verwendet wurden, sind weniger vollständig benutzt worden — eine Erfahrung, die auch bei anderen Erhebungen sich bestätigt hat; von allen Gezählten haben 53 Proz. einen persönlichen Fragebogen ausgefüllt zurückerzandt.

In der Bildhauerei werden drei Berufszweige unterschieden: die Holzbranche, die Modellbranche und die Steinbranche, Wir wollen der Kürze halber uns auf die letztere beschränken.

In der **Steinbranche** findet sich Akkordarbeit wieder häufiger; von 941 Fällen in 212 oder 22,5 Proz. Unter den einzelnen Wochenverdienststufen finden sich am häufigsten höhere Sätze als in beiden bisher erörterten Branchen, nämlich die von 42 und 50 M. Der durchschnittliche Wochenverdienst bei Zeitlohn ist mit 41,95 M. nur unbedeutend höher als in der Modellbranche, aber beträchtlich höher als in der Holzbildhauerei; der durchschnittliche wöchentliche Verdienst bei Akkordlohn: 46,50 M., niedriger als in der Modellbranche, wo allerdings sich Akkordarbeit verhältnismässig seltener fand, und höher als in der Holzbranche. Bei Berücksichtigung beider Entlohnungsformen ergibt sich ein Durchschnittsverdienst von 43 M. Derselbe ist gegen 1890 um 56 Proz. gestiegen. Bezüglich Einzelheiten sei auf das Werk selbst verwiesen.

Bautätigkeit.

Breslau. Einen Bebauungsplan für Klein-Tschansch hat die hiesige Firma Meltzer & Kreuz ausgearbeitet. Der Entwurf, der die Zustimmung der Gemeindevertretung gefunden hat, soll nunmehr von der Ortspolizeibehörde genehmigt werden.

Danzig. Durch Gesetz vom 27. März d. J. wird die Landgemeinde Tröyl in Grösse von rund 400 ha mit dem 1. April d. J. von dem Landkreise Danziger Niederung abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig einverleibt.

Treptow a. R. Die Bautätigkeit scheint im kommenden Sommer eine recht rege zu werden. Auch die Kleinbahnverwaltung beabsichtigt ein neues Stationsgebäude errichten zu lassen.

Sanitäre Einrichtungen für Fabriken, Kasernen, Anstalten, Schulen.

Bei der Bearbeitung von Entwürfen und Kostenanschlägen für Fabriken, Kasernen, Schulen und ähnlichen Bauten ist zurzeit seitens des Bautechnikers weit mehr als früher Rücksicht zu nehmen auf die besonders in Deutschland gewünschten und geforderten Anlagen für Gesundheits- und Wohlfahrts-Pflege. Aufenthaltsräume, Umkleieräume, Wasch- und Baderäume, Speisesäle usw., die man früher in industriellen Betrieben, Kasernen und Anstalten wenig oder gar nicht vorfinden konnte, sind jetzt als ständige Forderungen zu den bisherigen Bedürfnissen an Räumen für Produktion und Betrieb hinzugekommen. Um diese Räume zweckentsprechend zu planen und auszuführen, ist unbedingt eine genaue Kenntnis der inneren technischen Einrichtung solcher Räume erforderlich und diese am leichtesten zu erlangen durch das Studium der Drucksachen von Spezialfirmen für solche sanitäre Anlagen. Bedeutend auf diesem Gebiete ist die Firma **Göhm ann & Einhorn**, G. m. b. H. in Dresden, Dortmund und Kattowitz. Von dieser Firma sind z. B. weit über 20 000 Waschstände für Behörden, Industrien und Bergwerke geliefert worden. Auch sei auf die von ihr konstruierten Kleiderschränke für Fabriken, Schulen, Hüttenwerke und sonstige Anstalten aufmerksam gemacht. Solche Schränke gestatten ein Aufhängen der Kleider unter Verschluss in gut gelüfteten Abteilen, deren Vorderwände zur leichteren Beaufsichtigung mit Drahtgeflecht umschlossen sind. Auf den meisten grösseren Werken sind derartige Schränke bereits eingeführt und werden von den Arbeitern gern benutzt.

Mit Drucksachen, Entwürfen und Kostenanschlägen dient die genannte Firma jederzeit sofort auf Verlangen.

Hinweis. Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der Firma **Carl Godzik, Gleiwitz O.-S., Fabrik- und Ingenieur-Bureau gesundheits-technischer Anlagen** bei, worauf wir unsere Leser höflichst aufmerksam machen.

*) Rechenschaftsbericht des Vorstandes des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands zur IV. ordentlichen Generalversammlung in Frankfurt a. M. vom 23. bis 28. September 1906. Berlin 1906.

Häuser für die Villen-Kolonie Amanau
 bei Königsberg i. Pr.
 Architekt: Heinrich Lassen, Bremen.

